



ABTEILUNG UMWELT

Merkblatt

Ausserbetriebsetzen von Tankanlagen

Um die Gefahr einer Boden- oder Gewässerverunreinigung durch restliches Lagergut oder das irrtümliche Wiederauffüllen von nicht mehr in Betrieb stehenden Behältern zu verhindern, ist bei der Ausserbetriebsetzung von Tankanlagen nach den folgenden Punkten vorzugehen:

Erdverlegte Lageranlagen

1. Vollständige Entleerung des Behälters (inkl. des mit einem flüssigen Testmedium gefüllten Zwischenraums) und der zugehörigen Leitungen und Armaturen.
Die PVC-Innenhülle ist auszubauen und muss fachgerecht entsorgt werden.
2. Reinigen des Lagerbehälters nach den Regeln der Technik des Fachverbandes CITEC Suisse (<http://www.citec-suisse.ch>).
3. Kontrolle des Lagerbehälters und der Produktrohrleitungen auf Durchbrüche und undichte Stellen.
4. Werden Durchbrüche am Tank oder undichte Stellen an der Produktrohrleitung festgestellt, so ist dies unverzüglich dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Fachstelle Tankanlagen, zu melden.
Die Fachstelle Tankanlagen wird weitere Abklärungen anordnen.
5. Alle Rohrleitungen sind komplett zu entleeren. Die sichtbaren Leitungen sind zu demontieren. Können Leitungen nicht demontiert werden, sind die Enden so zu sichern, dass eine Wiederinbetriebnahme ausgeschlossen ist.
6. **Die Arbeiten dürfen nur von Personen/Firmen vorgenommen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung (Tankrevisionsfirmen), Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird (Art. 22, Allgemeine Anforderungen, Absatz 3, Gewässerschutzgesetz (GSchG)). Die fachkundige Person hat den Befund und die ausgeführten Arbeiten in einem Kontrollrapport festzuhalten.**
7. Um einer möglichen späteren Einsturzgefahr vorzubeugen, wird empfohlen, die Lagerbehälter auszugraben oder mit Kies oder Sand aufzufüllen. Der Mannlochdeckel muss immer mit einer mindestens 20 cm starken Betonschicht überdeckt werden. Das Auffüllen des Tanks sowie eine allfällige Umnutzung des gereinigten Tanks (z.B. als Regenwassertank) liegt in der Eigenverantwortung der InhaberInnen.
- 7a. Tankanlagen im öffentlichen Grund, die ausser Betrieb gesetzt werden, sind auf jeden Fall zu entfernen (kompletter Rückbau der Anlage).
8. Bei erdverlegten Tankanlagen besteht generell eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Untergrundbelastungen in der unmittelbaren Umgebung des Tanks vorliegen. Bei einer Zustandsänderung (Rückbau des Tanks, Grabungsarbeiten im Tankbereich usw.) besteht für die InhaberInnen des Standorts die Verpflichtung, allfällig verunreinigtes Aushubmaterial sowie Baurestmassen fachgerecht zu entsorgen. Falls Untergrundbelastungen festgestellt werden, muss eine Fachperson zugezogen werden.

Freistehende Lageranlagen

1. Vollständige Entleerung des Behälters und der zugehörigen Leitungen.
2. Reinigen des Lagerbehälters nach den Regeln der Technik des Fachverbandes CITEC Suisse (<http://www.citec-suisse.ch>).
3. Kontrolle des Lagerbehälters und der Produktrohrleitung auf undichte Stellen.
4. Werden Durchbrüche am Tank oder undichte Stellen an der Produktrohrleitung festgestellt, so ist dies unverzüglich dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Fachstelle Tankanlagen, zu melden.
Die Fachstelle Tankanlagen wird weitere Abklärungen anordnen.
5. Alle Rohrleitungen sind komplett zu entleeren. Die sichtbaren Leitungen sind zu demontieren. Können Leitungen nicht demontiert werden, sind die Enden so zu sichern, dass eine Wiederinbetriebnahme ausgeschlossen ist.

6. Die Arbeiten dürfen nur von Personen/Firmen vorgenommen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung (Tankrevisionsfirmen), Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird (Art. 22, Allgemeine Anforderungen, Absatz 3, Gewässerschutzgesetz (GSchG)). Die fachkundige Person hat den Befund und die ausgeführten Arbeiten in einem Kontrollrapport festzuhalten.

Allgemeine Informationen zur Ausserbetriebsetzung von Tankanlagen

- Wird eine Lageranlage nicht mehr genutzt oder von der zuständige Vollzugsbehörde abgesprochen, müssen die InhaberInnen dafür sorgen, dass die Anlage ausser Betrieb gesetzt wird.
- Die Fachfirmen oder die InhaberInnen müssen das Ausserbetriebsetzen von Lageranlagen der zuständigen Vollzugsbehörde nach deren Anordnung melden.
- Im Fall von Lagergutverlusten kann die zuständige Vollzugsbehörde weitere Auflagen anordnen, insbesondere solche, die sich aus der Altlastengesetzgebung ergeben.
- Für Unfälle und Schäden, die durch den Fortbestand des Behälters entstehen, ist die Eigentümerschaft vollumfänglich haftbar. Der geleerte und gereinigte Tank bleibt weiter in der Eigenverantwortung der EigentümerInnen.

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Abteilung Umwelt
Tankanlagen
Walchestrasse 31

Postfach 3251, 8021 Zürich
Tel. 044 412 43 76
Fax 044 363 78 50
ugz-tankanlagen@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/ugz

Betreffend Tankrückbau im öffentlichem Grund ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Zürich Kontakt aufzunehmen.

Stadt Zürich
Tiefbauamt
Rechtsdienst/Konzessionen
Amtshaus V, Werdmühleplatz 3

Postfach, 8021 Zürich
Telefon 044 412 24 99
Fax 044 412 23 26